

# **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die

## **GEMEINDERATS – SITZUNG**

am: **Donnerstag, den 23. März 2023**

Ort: **Gemeindesaal Fügenberg**

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **21:30 Uhr**

Zahl: **02/2023**

### **Anwesende:**

Bürgermeister	Ing. Josef Unterweger
Bürgermeister-Stv.	Mag.iur. Andrä Fankhauser
Gemeindevorstand	Hanspeter Pfister
Gemeinderat	Hannes Wildauer
Gemeinderat	Harald Pfister
Gemeinderat	Lukas Strasser
Gemeinderat	Thomas Kogler
Gemeinderat	Helmut Emberger
Gemeinderat-Ersatz	Arno Gutsche
Gemeinderat-Ersatz	Johann Zeller
Gemeinderat-Ersatz	Georg Aigner

Weiters anwesend: 3 Zuhörer

Schritfführer: Michael Schiestl

Entschuldigt waren: GV Maximilian Hauser  
GV Helmut Troppmair  
GR Thomas Wörndle,  
GR Andreas Emberger  
GR Robert Leo

Nicht Entschuldigt waren: /

-----

Die Einladungen an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erscheinen als ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

**Die Sitzung ist öffentlich**

## Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 09.02.2023
2. Beschlussfassung Jahresrechnung 2022
3. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg 2022 und Voranschlag 2023
4. Beschlussfassung Darlehensaufnahme Breitbandausbau
5. Beschlussfassung Baurechtsvertrag Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg und Ortswärme Hochfügen GmbH
6. Beschlussfassung Änderung ORK und FWP GP 1252/21 – Ortswärme Hochfügen GmbH (Heizhaus)
7. Beschlussfassung Änderung FWP GP 987 – Josef Hauser (Sonnkogel)
8. Beschlussfassung Änderung ORK und FWP GP 578/1, Tb 592/1, Tb 592 – Rischbachgasse (Mario Pair)
9. Beschlussfassung Änderung FWP GP 1392, 506/2 – Otmar/Barbara Münch
10. Beschlussfassung Zustimmung zur Errichtung von Leitungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserkraftwerk – Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg
11. Beschlussfassung Ausschreibung Projekt Neubau Feuerwehrhaus Fügen
12. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse
13. Allfälliges

## **Sitzungsverlauf und Beschlüsse**

Entschuldigt:           GV Maximilian Hauser – vertreten durch GR-Ersatz Johann Zeller  
                              GV Helmut Troppmair – vertreten durch GR-Ersatz Georg Aigner  
                              GR Robert Leo – vertreten durch GR-Ersatz Arno Gutsche  
                              GR Thomas Wörndle – keine Vertretung  
                              GR Andreas Emberger – keine Vertretung

Bürgermeister Ing. Josef Unterweger begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, insbesondere die anwesenden Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg. GR-Ersatz Georg Aigner legt beim Bürgermeister das Gelöbnis ab, da er das erste Mal an der Sitzung teilnimmt. Sodann verliest er die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig genehmigt wird.

### **1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 09.02.2023:**

Das Protokoll der Sitzung vom 09.02.2023, welches jedem Gemeinderat mittels E-Mail bereits übermittelt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

## **2. Beschlussfassung Jahresrechnung 2022:**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 wurde vom Prüfungsausschuss vorgeprüft und vom 09.03.2023 bis 23.03.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss in der öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 beraten und in Abwesenheit des Bürgermeisters genehmigt und dem Rechnungsleger Bgm. Ing. Josef Unterweger einstimmig die Entlastung erteilt.

Abstimmung: 10 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

	EINNAHMEN €	AUSGABEN €	Differenz €
Finanzierungshaushalt	5.226.506,00	5.167.637,00	58.869,00
Ergebnishaushalt	4.325.520,00	4.586.118,00	-260.598,00

Beim Finanzierungshaushalt ist die Differenz der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (ohne Durchläufer), was die Geschäftstätigkeit der Gemeinde ausdrückt. Im Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwände) sind unter anderem die Abschreibungen enthalten.

Vermögenshaushalt per 31.12.2022:  
Summe Aktiva/Passiva: € 22.540.574,00

Liquide Mittel) per 31.12.2022:  
Kassenbestand: € 247.640,69

Hannes Wildauer bringt als Mitglied des Prüfungsausschusses in Vertretung von Obmann Andreas Emberger den Bericht zum Jahresabschluss 2022 vor:

*Der Prüfungsausschuss hat die Überprüfung des Rechnungsabschluss 2022 vorgenommen. Die Erläuterungen von den Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag sind plausibel im Rechnungsabschluss begründet. Der Nachweis der Ausgabenüberschreitungen im Finanzierungsvorschlag sind nachvollziehbar und transparent aufgelistet und begründet. Positiv hervorzuheben ist, dass der Verschuldungsgrad der Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr von 54,94 % auf 38,29 % gesunken ist.*

*Somit kann von Seiten des Prüfungsausschuss die Richtigkeit u. Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss enthaltenen Angaben bestätigt werden.*

*Die Buchführung wird von Kassier Michael Schiestl sauber und gewissenhaft durchgeführt und der Prüfungsausschuss bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.*

## **3. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagargemeinschaft Fügen-Fügenberg und Voranschlag 2023:**

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert als Substanzverwalter über den Rechnungsabschluss.

Endbestand Vermögen: € 867.695,01  
davon Sonstiges Geldvermögen: € 738.072,82 (Sparbücher, Wertpapiere...)  
Verlust: € 155.883,78

Der Verlust ergibt sich aus den Ausgaben für laufende Rechtssachen Prozesse von € 284.782,83 und dieser Betrag war auch im Budget eingeplant. Die Einnahmen aus forstwirtschaftlicher Tätigkeit konnten gegenüber dem VA von € 400.000,- auf € 515.162,13 gesteigert werden.

Für das Jahr 2023 ist wieder viel Holzeinschlag geplant mit Einnahmen aus forstwirtschaftlicher Tätigkeit von € 500.000,-. Bei den Ausgaben sind 2023 für laufende Rechtssachen Prozesse € 89.000,- (Vergleich Schaden Schellenberg bei Wegbau) und für die Anschaffung Anlagenverzeichnis € 9.600,- vorgesehen, weshalb ein Verlust von € 63.000,- eingeplant ist.

Helmut Emberger berichtet von der am 02.03.2023 durchgeführten Rechnungsprüfung. Anwesend waren Maria Mayer (2. Kassaprüfer Substanzberechtigte), Nothburga Mertelseder (Buchhalterin), Bgm. Ing. Josef Unterweger (Substanzverwalter Fügenberg), Vize-Bgm. Evi Bielau (Substanzverwalterin Fügen), Waldaufseher Hannes Wildauer.

Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung der Rechtsvorschrift für Buchführungs- und Gebärungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften und dabei wurde festgestellt:

*Es gibt ein elektronisch erstelltes Journal über welche alle Buchungen einzeln nachvollziehbar sind bzw. über welches wieder die zugehörigen Ein- u. Ausgangsrechnungen erfasst werden. Eine fortlaufende Nummerierung ist nicht gegeben und lt. Buchhalterin technisch vom Buchhaltungsprogramm nicht möglich.*

*Ein händisch erstelltes Anlagenverzeichnis wurde vorgelegt. Die letzte Investition erfolgte demnach 2016.*

*Eine fortlaufende Nummerierung der Verrechnungsunterlagen konnte nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Buchhalterin ist das „programmtechnisch“ nicht möglich. Die Zuordnung den entsprechenden Sachkonten nach Kontenklassen 0 – 9 wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Alle Unterlagen liegen jedoch nachvollziehbar nach Eingangs- u. Ausgangsrechnungen usw. sauber geordnet vor.*

*Es liegt keine getrennte Buchhaltung für die Nutzungsberechtigten vor. Nach Auskunft der Anwesenden gibt es keinen Geldverkehr für die Nutzungsberechtigten und deshalb auch keine entsprechenden Buchungen bzw. Buchhaltung.*

*Bei der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt die Anweisung fallweise nicht mit vollem Namenszug – es wird paraphiert. Es empfiehlt sich der gesetzlichen Bestimmung nachzukommen.*

*Die Zahlungsanordnungen waren fallweise auf den Belegen nicht abgezeichnet, jedoch werden lt. Auskunft der Buchhalterin und kann nach stichprobenweiser Kontrolle bestätigt werden, dass die Zahlungen auf dem Banküberweisungsjournal von den Substanzverwalter nochmals abgezeichnet bzw. angewiesen werden. Die Textierung „Zur Zahlung freigegeben“ wird nicht angeführt. Hier wird von den Anwesenden die Anschaffung eines entsprechenden Stempels angeregt.*

*Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich bargeldlos abgewickelt.*

*Die Jahresrechnung für die Gemeindegutsagrargemeinschaft liegt vor und wurde auf rechnerische Richtigkeit mittels Excel-Tabelle geprüft und kann entsprechend als rechnerisch richtig bestätigt werden.*

*Ein entsprechend legitimiertes Sparbuch der Raiffeisenbank Fügen wurde vorgelegt und wurde der Saldo per 31.12. in die Überprüfung des Vermögens einbezogen.*

*Gemäß Auskunft der Anwesenden gibt es keine Abrechnungskonten bzw. Geldkonten für die Nutzungsberechtigten.*

Für die Gemeindegutsagrargemeinschaft gibt es 2 Girokonten bei der Raiffeisenbank Fügen und Sparkasse Schwaz sowie ein Sparbuch der Raiffeisenbank Fügen. Die Kontostände per 31.12.2022 konnten mittels Kontoauszüge bzw. vorgelegtem Sparbuch eingesehen werden und gestalten sich wie folgt:

Girokonto Raiffeisenbank	€ 125.855,71
Girokonto Sparkasse Schwaz	€ 13.057,19
Raiffeisen Sparbuch	€ 725.015,63

Zuzüglich des Finanzamt Guthabens aus Zahllast in Höhe von € 8.106,48 abzüglich gebuchter Verbindlichkeiten aus übernommenen Schlüsselkautionen in Höhe von € 4.340,00 stimmen die Summen mit der Vermögensübersicht zum 31.12.2022 in Höhe von € 867.695,01 somit vollinhaltlich überein.

Eine nennenswerte offene Forderung stellt eine offene Rechnung gegenüber Fügen-Bergbahn GmbH in Höhe von ca. € 29.000,00 dar. In der Gemeinderatssitzung vom 9.2.2023 wurde ein seitens Fügen-Bergbahn gestelltes Ansuchen um Erlass vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt und wäre somit das Geldmittelvermögen nach Einbringlichkeit selbiger und Zuordnung in das Wirtschaftsjahr 2022 mit rund € 897.000,00 per 31.12.2022 anzunehmen. Hinsichtlich der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben fällt auf, dass die Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um € 77.000,00 zurückgegangen sind. Die textgleiche Position in der Jahresrechnung Ausgabenposition hat sich gleichzeitig um € 38.000,00 erhöht.

Die Personal- und Verwaltungskosten gingen nach einem bis rückwirkend 2019 in Vergleich gezogenen Höchststand von € 221.000,00 kontinuierlich um zuletzt € 13.000 auf € 207.000 zurück.

Helmut Emberger konnte insgesamt feststellen, dass die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wird.

Der vorgelegte Rechnungsabschluss 2022 sowie der Voranschlag 2023 wird vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

#### **4. Beschlussfassung Darlehensaufnahme Breitbandausbau:**

##### **Finanzierungsplan – Breitbandausbau**

Vom Bürgermeister Ing. Josef Unterweger wird der ausgearbeitete Finanzierungsplan vorgebracht. Das Vorhaben Breitbandausbau läuft seit mehreren Jahren und zur Ausfinanzierung ist eine Darlehensaufnahme erforderlich, welche im Voranschlag 2023 bereits berücksichtigt ist.

*Breitbandausbau 2020 - 2024 (Fördervertrag Call 8)  
Gebiet Guggermoos, Riedern*

Finanzierung		Kosten	
Bundesförderung	496.600,00 €	Baukosten	764.000,00 €
Landesförderung	76.400,00 €		
Darlehen	110.000,00 €		
Eigenmittel	81.000,00 €		
<b>GESAMT</b>	<b>764.000,00 €</b>	<b>GESAMT</b>	<b>764.000,00 €</b>

*Breitbandausbau E-Werkgasse/Pairfeld 2020-2021*

Finanzierung		Kosten	
Bundeszuschuss KIG	72.500,00 €	Baukosten Pairfeld	122.200,00 €
Beitrag Gde. Uderns	22.100,00 €	Eigenleistungen	17.900,00 €
Darlehen	90.000,00 €	Baukosten E-Werkg.	44.500,00 €
<b>GESAMT</b>	<b>184.600,00 €</b>	<b>GESAMT</b>	<b>184.600,00 €</b>

**Darlehen gesamt**      **200.000,00 €**

**Darlehensaufnahme – Breitbandausbau**

Zur Finanzierung des Vorhabens ist eine Darlehensaufnahme notwendig. Es wurde bei drei Banken mit der Bitte um Erstellung eines Angebots angefragt.

Darlehenshöhe:      € 200.000,00  
 Zuzählung:          nach Baufortschritt  
 Laufzeit:            10 Jahre (ab Tilgungsbeginn)  
 Zinssatz:            3-Monats-EURIBOR (variabel)  
 Tilgungsbeginn:    30.06.2024

halbjährliche Pauschalraten  
 vorzeitige Rückzahlungen kostenlos möglich

Konditionen	Hypo Tirol	Raika Fügen	Sparkasse Schwaz
Zinssatz	3-Monats-EURIBOR + 0,57 % Aufschlag ohne Rundung	3-Monats-EURIBOR + 0,55 % Aufschlag gerundet auf 0,01 %-Punkte	3-Monats-EURIBOR + 0,50 % Aufschlag ohne Rundung
Derzeitiger Zinssatz p.a.	3,548 %	3,50 %	3,375 %

Spesen	<b>Hypo Tirol</b> 17,64 € halbjährlich	<b>Raika Fügen</b> keine	<b>Sparkasse Schwaz</b> keine
Belastung gesamte Laufzeit	243.879,51 €	245.998,65 €	243.346,68

**Der Gemeinderat beschließt das Darlehen mit der Zinsbindung EURIBOR, Aufschlag 0,50 %, derzeitiger Zinssatz 3,375 % p.a. mit einem Betrag von € 200.000,00 und einer Laufzeit von 10 Jahren bei der Sparkasse Schwaz aufzunehmen.**

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **5. Beschlussfassung Baurechtsvertrag Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg und Ortswärme Hochfügen GmbH:**

Der Grundsatzbeschluss bezüglich Einräumung Baurecht der Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg an die Ortswärme Hochfügen erfolgte bereits mit 09.12.2021. Wie in der letzten Sitzung vom 09.02.2023 besprochen wurde beim Notar Mag. Josef Reitter ein Baurechtsvertrag ausgearbeitet, der nun dem Gemeinderat von Bgm. Josef Unterweger vorgestellt wird:

Vertragspunkte auszugsweise:

#### Vertragspartner

Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg (Gemeindegutsagrargemeinschaft) vertreten durch die Substanzverwalter Bgm. Ing. Josef Unterweger und Bgm. Mag. Dominik Mainusch als Baurechtsbestellerin und der Ortswärme Hochfügen GmbH. mit den vertretungsbefugten Geschäftsführer Bernhard Fankhauser und Helmuth Grünbacher als Baurechtsberechtigte

#### Grundbuchsstand/Grundstücksteilung

Die Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 109, bestehend unter anderem aus der Gp. 1252/1 mit einer GST-Fläche von 498.328 m<sup>2</sup>. Die erforderliche Freilassungserklärung für die Belastung der Liegenschaft (Dienstbarkeit des Bezuges von Brenn-, Nutzholz und Streu zugunsten Lamark-Alpe und Stromkabel für TIWAG) wird zur lastenfreien Abschreibung des Trennstück auf Veranlassung des Vertragsverfassers eingeholt.

Gemäß Vermessungsurkunde DI Dr. Norbert Zehentner werden nachstehende Grundstücksänderungen vorgenommen: Das Gst 1252/1 wird geteilt in dieses von restlich 492.988 m<sup>2</sup> sowie in die neu gebildeten Grundstücke 1252/21 (=Trennstück 1) von 3.505 m<sup>2</sup> und Gst 1252/22 (=Trennstück 2) von 1.835 m<sup>2</sup> (=Trennstück 2).

#### Baurechtsgegenstand

Gegenstand dieses Baurechtsvertrages bildet das unbebaute neu gebildete Gst 1252/21 (=Trennstück 1) von derzeit 3.505 m<sup>2</sup>.

Festgehalten wird, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Schlussvermessung von der Baurechtsberechtigten veranlasst wird und sich dadurch das bisherige Flächenausmaß des Baurechtsgrundstückes verändern kann. Sofern sich dadurch das Flächenausmaß tatsächlich ändern sollte, haben die Vertragsparteien einen entsprechenden Nachtrag zum Baurechtsvertrag zu errichten.

#### Baurechtsbestellung, Zweck

Die Baurechtsbestellerin Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg räumt hiermit zugunsten der Firma Ortswärme Hochfügen GmbH am vorangeführten Baurechtsgegenstand ein Baurecht ein.

Die Baurechtsberechtigte erwirbt dieses Baurecht ausschließlich zur Errichtung um zum Betrieb eines Heizkraftwerkes samt Nebenanlagen und eines Blockheizkraftwerks zur Stromeigenversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Sammelstelle für Abfälle.

#### Beginn und Dauer, Verlängerungsoption

Im parteiinternen Verhältnis beginnt dieses Baurecht mit 01.04.2023 und endet mit Ablauf des 31.03.2073.

Verlängerungsoption: Der Baurechtsberechtigten wird hiermit das einseitig ausübbares Recht auf Verlängerung des Baurechts bis zum 31.03.2103 eingeräumt.

#### Bauzins, Fälligkeit, Konventionalstrafe

Der jährliche Bauzins beträgt € 3,00 / m<sup>2</sup>, insgesamt € 10.515,00 zuzüglich 20% USt.

Fälligkeit: im Vorhinein bis zum 15.07. eines jeden Jahres

Für das Jahr 2023 anteiliger Bauzins ab 01.07.2023.

Konventionalstrafe von € 5.000,00 bei erfolglosen schriftlichen Mahnschreiben mit Nachfrist mit Verzugszinsen von 4% p.a.

Wertsicherung des Netto-Bauzinses nach dem Verbraucherpreisindex 2020

#### Rechte und Pflichten

Die Baurechtsberechtigte ist berechtigt, den Baurechtsgegenstand zum vertraglich festgelegten Verwendungszweck zu nutzen, zu bebauen, umzubauen und zu erweitern. Die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind durch die Baurechtsberechtigte auf ihre Kosten einzuholen, wobei die Baurechtsbestellerin die allenfalls erforderlichen Unterschriften leisten bzw. Vollmachten erteilen wird.

Die Baurechtsberechtigte ist berechtigt, den sich auf dem Baurechtsgegenstand ergebenden Zu- und Abfahrtsbereich für forstwirtschaftliche Bringungszwecke unentgeltlich jederzeit zu nutzen. Die Baurechtsberechtigte verpflichtet sich das laut dem beeideten Forstorgan ausgezeichnete Holz im Eigentum der Baurechtsbestellerin auf Kosten der Baurechtsberechtigten zu schlägern und ab der LKW-befahrbaren Straße nach Sortimenten aufgeteilt, abfuhrbereit zu stellen.

#### Aufschiebende Bedingung, Rechtswirksamkeit

Dieser Baurechtsvertrag ist hinsichtlich der Rechtswirksamkeit in seiner Gesamtheit aufschiebend bedingt durch die Rechtsgültigkeit der seitens der Gemeinde Fügenberg zu veranlassenden Umwidmung des neu gebildeten GSt 1252/21 von 3.505 m<sup>2</sup> von derzeit „Freiland“ in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) TROG 2022 – Sonderfläche Heizhaus mit technischer Infrastruktur für Hochfügen.

#### Auflösung, Rückgabe

Bei Beendigung dieses Baurechtes – aus welchem Grund auch immer – gilt hinsichtlich der auf dem Baurechtsgrundstück errichteten Bauwerke und baulichen Anlagen folgendes nach Wahl der Baurechtsbestellerin:

- a) gehen entweder die auf dem Grundstück vorhandenen Bauwerke, welche keinen Investitionsstau aufweisen dürfen, geldlastenfrei und entschädigungslos ins Eigentum der Baurechtsbestellerin über; zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Heizkessel und Pufferspeicher im Eigentum der Baurechtsberechtigten verbleiben. oder
- b) hat die Baurechtsberechtigte den Baurechtsgegenstand von allen Bauwerken und baulichen Anlagen samt Zubehör geräumt und im ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen; in diesem Fall ist die beanspruchte Fläche mit ausreichenden und aufforstungstauglichen Pflanzenarten wieder zu bewalden.

Bürgermeister Ing. Josef Unterweger informiert, dass der Baubeginn seitens der Ortswärme heuer und die Fertigstellung nächstes Jahr geplant ist.  
Der ausgearbeitete Baurechtsvertrag wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und beschlossen und ist zu unterfertigen.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **6. Beschlussfassung Änderung ORK und FWP GP 1252/21 – Ortswärme Hochfügen GmbH (Heizhaus):**

Wie im Baurechtsvertrag festgelegt, ist für die Rechtsgültigkeit die seitens der Gemeinde Fügenberg zu veranlassende Umwidmung erforderlich. Bürgermeister Ing. Josef Unterweger informiert, dass aus diesem Grund die weiteren Schritte einzuleiten sind.

Nach Vermessung und Grundteilung soll ein Grundstück zur Errichtung eines Heizhauses (Ortswärme Hochfügen GmbH) geschaffen werden.

Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind durch das mit Hackschnitzel betriebene Fernwärme-Heizhaus keine schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung, keine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und keine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeitete Entwurf über die **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Gemeinde Fügenberg vom 07.03.2023, Zahl: 910 ORK 02-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Tb 1252/1 (nach Teilung: 1252/21) KG 87106 Fügenberg (zum Teil) im Ausmaß von ca. 3.505 m<sup>2</sup> vor:

ca. 3.505 m<sup>2</sup> von Freihaltefläche (FF) in bauliche Entwicklungsfläche S138 mit der Stempelbezeichnung S138 / z1 / D2.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 20.3.2023, mit der Planungsnummer 910-2023-00003, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Fügenberg im Bereich 1368, 1252/1 KG 87106 Fügenberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1252/1 KG 87106 Fügenberg

rund 3505 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Heizhaus mit technischer Infrastruktur für Hochfügen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **7. Beschlussfassung Änderung FWP GP 987 – Josef Hauser (Sonnkogel):**

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert, dass sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Sonderflächenwidmung herausgestellt hat.

Die Flächenarrondierung ist zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und des erforderlichen Manipulationsraumes zwischen bestehendem Hof und Neubau erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 8.2.2023, mit der Planungsnummer 910-2023-00001, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Fügenberg im Bereich 987 KG 87106 Fügenberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 987 KG 87106 Fügenberg

rund 316 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **8. Beschlussfassung Änderung ORK und FWP GP 578/1, Tb 591/1, Tb 592 – Rischbachgasse (Mario Pair):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, da nicht alle Unterlagen vorliegen.

### **9. Beschlussfassung Änderung FWP GP 1392, 506/2 – Otmar/Barbara Münch:**

Bgm. Ing. Josef Unterweger erläutert, dass die Fam. Münch auf der freien Fläche ein weiteres Bauvorhaben umsetzen möchte und deswegen eine einheitliche Widmung notwendig ist. Durch die Rischbachverbauung und die damit verbundene Änderung der Gefahrenzone ist diese Möglichkeit nun gegeben.

Das Grundstück ist bebaut, teilweise gewidmet und soll, nachdem eine Änderung der Grundgrenzen vorgenommen wurde, eine einheitliche Bauplatzwidmung erhalten. Die Widmungsänderung ist als Arrondierung zu werten, da eine Änderung der Katastralgemeindegrenze und eine geänderte Abgrenzung der roten Zone zu Grunde liegen. Es ist folglich keine Änderung des Raumordnungskonzepts erforderlich, obwohl die absolute Siedlungsgrenze überschritten wird. Auf eine Befristung kann verzichtet werden, zumal das Grundstück schon bebaut ist und die Arrondierungsflächen teilweise die bisher nicht vorhandenen Mindestabstandsflächen betreffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 20.3.2023, mit der Planungsnummer 910-2023-00005, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Fügenberg im Bereich 1392, 506/2 KG 87106 Fügenberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1392 KG 87106 Fügenberg

rund 311 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 506/2 KG 87106 Fügenberg

rund 217 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **10. Beschlussfassung Zustimmung zur Errichtung von Leitungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserkraftwerk – Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg:**

Die Gemeinde Fügen plant die Errichtung von Trinkwasserkraftwerken in den Hochbehältern Lagstatt und Rischbach. Für die Errichtung der Leitungen Lagstatt wird die Zustimmung seitens der Agrargemeinschaft bzw. des Öffentlichen Gut benötigt. Die Leitungen bilden eine servitutsmäßige Belastung für die Grundstücke der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg bzw. des Öffentlichen Gut. Es ist daher gemäß § 36d Abs. 2 lit a Flurverfassungsgesetz 1996 – TFLG 1996 die Zustimmung des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinden einzuholen.

Die Zustimmung betrifft die Liegenschaften in EZ 109, KG 87106 Fügenberg, bestehend auf Gst. 1202/1 und Gst. 1202/11 bzw. die Liegenschaften in EZ 138, KG 87106 Fügenberg, bestehend auf Gst. 1301 und Gst. 1375, auf welchen Wasserleitungen, Steuerleitungen und Leitungen zur Stromführung errichtet werden sollen bzw. bereits von Bestand sind und deren nunmehr eine untergeordnete Nutzung zur Energiegewinnung zukommen soll.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Beschlusstext zur Zustimmung bereits per E-Mail an die Gemeinderäte übermittelt und diese haben positive Rückmeldungen erstattet. Bei der heutigen Gemeinderatssitzung möge die Beschlussfassung im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung erfolgen.

Der Bürgermeister als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg beantragt in Folge die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg. Der Beschluss ist an der Amtstafel kundzumachen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg beschließt einstimmig die unentgeltliche und dauerhafte Zustimmung zur Einräumung der notwendigen Dienstbarkeiten zur Errichtung der obenstehenden Trinkwasserkraftwerken.

Am 18.01. sowie am 07.03.2023 wurde mit der Gemeinde Fügen besprochen, dass bei diesem Projekt die Mitverlegung der Leerverrohrung für LWL durch die Gemeinde Fügenberg bis Richtung Mittelstation gestattet wird. Dies ist eine Bedingung für die Erteilung der Zustimmung.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

**11. Beschlussfassung Ausschreibung Projekt Neubau Feuerwehhaus Fügen:**

Bürgermeister Ing. Josef Unterweger gibt bekannt, dass die genauen Baukosten für den Neubau Feuerwehrhaus Fügen nicht bekannt sind. Bei der Projektausschreibung ist jedenfalls eine Unterstützung notwendig. Der Kostendeckel wird mit € 11,0 Mio. festgelegt. Im geplanten Gebäude sind auch Räume für Notarzt, Gemeindewache und Vereine vorgesehen, wobei der Anteil für Fügenberg aufgrund des Ausmaßes für die Feuerwehr berechnet wird. Ein Raum- und Funktionsprogramm wird ausgearbeitet. Der Bürgermeister betont, dass sämtliche Kosten und Förderungen sowie die Auswirkung auf die frei verfügbaren Mittel bekannt sein müssen.

Für die Ausschreibung wird nach Vorgesprächen die Advokatur Rechtsanwalt Dr. Herbert Schöpf, LL.M., empfohlen. Das Angebot der GemNova erwies sich als teurer und war daher nicht heranzuziehen. Die von der GemNova bereits ausgearbeitete Projektstudie kann weiterverwendet werden.

Die Kosten für die Projektausschreibung schlüsseln sich im Wesentlichen wie folgt auf:

€ 25.000,00 exkl. USt Advokatur Dr. Schöpf  
€ 10.000,00 exkl. USt technische Verfahrensbetreuung im Zusammenhang mit der Ausschreibung (von Dr. Schöpf gefordert)

Daher wären 25 % der Gesamtausschreibungskosten Feuerwehrhaus Fügen (€ 42.000,00 inkl. USt) zu beschließen. Konkret handelt es sich um € 10.500,00 inkl. USt. Die restlichen 75 % (€ 31.500,00 inkl. USt) hat die Gemeinde Fügen zu tragen.

Bei der heutigen Gemeinderatssitzung möge der Gemeinderat dieses Angebot und die Beauftragung der Advokatur Dr. Schöpf im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung beschließen.

Der Gemeinderat beschließt den Kostenanteil in der Höhe von € 10.500,00 vom angeführten Angebot der Advokatur Dr. Schöpf für die Ausschreibung Neubau Feuerwehrhaus.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **12. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse:**

- **Beschlussfassung Tarifordnung 2023 Bundesfeuerwehrverband:**

Die Tarifordnung des ÖBFV aus dem Jahre 2017 wurde einer Überarbeitung und Valorisierung unterzogen. Dabei wurde auch die Teuerung 2022 berücksichtigt und eine automatische Valorisierung der Tarifposten vorgesehen, sobald sich der VPI um mehr als 5 % im Vergleich zum Basisjahr erhöht hat.

Nach dem Beschluss im ÖBFV folgte in der vergangenen Sitzung des Landes-Feuerwehrausschusses der Beschluss auf Landesebene.

In weiterer Folge sind nun der Beschluss (Gemeinderat) und die Umsetzung auf Gemeindeebene vorgesehen.

Die Tarifordnung 2023 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Fügen hat die Gemeindeführung hierzu beraten.

Der Gemeinderat möge daher über den Antrag des Bürgermeisters beraten und einen allfälligen Beschluss zur Tarifordnung 2023 fassen.

Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und Einrichtungen. Bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren besteht Kostenfreiheit. Kostenfreiheit besteht hingegen nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

*Tarifposten auszugsweise in EUR:*

Personalaufwand .....	30,00 pro Person u. Stunde
Brandsicherheitswachdienst .....	30,00 pro Person u. Stunde
Fahrzeuge bis 3,5 to Gesamtgewicht .....	59,00 je Std.
Ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert .....	295,00
Fahrzeuge bis 16 to Gesamtgewicht.....	113,00 je Std.
Ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert .....	565,00
Drehleiter DL 18.....	148,00 je Std.
Ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert .....	740,00

Pauschalgebühr Brandsicherheitswachdienst ..... 232,00 je 12 Std. ohne Mann für Tanklöschfahrzeug

Aufsperrn einer Wohnung..... nach Aufwand mind. 100,00

Brandmelder-Fehlalarm ..... nach Aufwand mind. 390,00

Der Gemeinderat beschließt die Tarifordnung 2023 des Bundesfeuerwehrverbandes in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

- **Unterstützung Kindergartenfahrten**

Der Gemeinde ist es aus Kostengründen nicht möglich, selber Kindergartenfahrten bzw. einen Kindergartenbus zu organisieren. Bisher haben die Eltern der Kindergartenkinder

eine Unterstützung in Form von Tankgutscheinen erhalten, so wie es vom Gemeinderat am 20.10.2011 beschlossen wurden.

Die Unterstützung war gestaffelt nach Fahrtstrecke bisher wie folgt:

bis 1,9 km	- keinen Tankgutschein
von 2,0 km bis 3,5 km	- € 60,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr
von 3,6 km bis 5,0 km	- € 80,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr
über 5,0 km	- € 100,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr

Bei der Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 wurde beschlossen, diese Unterstützung dem Index anzupassen. Bei Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum Oktober 2011 bis Oktober 2022 ergeben sich neue Beträge:

bis 1,9 km	- keinen Tankgutschein
von 2,0 km bis 3,5 km	- € 80,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr
von 3,6 km bis 5,0 km	- € 110,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr
über 5,0 km	- € 130,00 Tankgutschein pro Kindergartenjahr

Die Beträge wurden auf volle 10 Euro gerundet, da es die Tankgutscheine nur in dieser Stückelung gibt.

Der Gemeinderat ist mit der oben genannten Indexberechnung einverstanden und beschließt auf Antrag des Bürgermeisters Ing. Josef Unterweger die Unterstützung der Kindergartenfahrten in Form von Tankgutscheinen.

Abstimmung: 11 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **13. Allfälliges:**

- Schreiben – Meldung gewählte Funktion der FFW Fügen  
Bgm. Ing. Josef Unterweger verliest das Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Fügen vom 08.03.2023, in dem die gewählten Funktionen (auf die Dauer von 5 Jahren) bei der am 04.03.2023 stattgefundenen Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

Kommandant:	Reinhard Haun
Kommandant-Stellv.	Stefan Flörl
Kassier:	Thomas Flörl
Schriftführerin	Verena Haun

Die neu gewählten Funktionen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- 90er Ehrenbürger Ernst Erlebach sen. am 12.04.2023  
Der Bürgermeister informiert, dass eine gemeinsame Feier mit dem TVB und einer Abordnung der Musikkapelle und der Schützen stattfindet. Es wird zusammen mit dem TVB ein Geschenk organisiert mit einer Tafel in Würdigung der Verdienste um die Tourismusentwicklung der Gemeinde Fügenberg. Der Gemeinderat ist zu dieser Feier am 12.04. herzlich eingeladen.
- Info und Erinnerung Wintersporttag diesen Samstag, 25.03.2023 in Hochfügen  
Der Bürgermeister erinnert nochmals die Gemeinderäte an den Wintersporttag.

- Änderung Schulsprengel Volksschule  
Bgm. Ing. Josef Unterweger berichtet, dass die Informationsveranstaltung positiv verlaufen ist. Schüler, die bereits eine Klasse begonnen haben, schließen die Volksschule in Fügen ab. Das Ansuchen um Änderung des Schulsprengels wurde beim Land eingebracht. Dies bedeutet auch eine etwas längere Schülerfahrt für die Schüler vom Äußeren Fügenberg, was auch noch organisiert werden muss.
- Erweiterung Öffnungszeiten Kindergarten  
Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert, dass die Kinderbetreuung praxistauglich angepasst wird. Es ist eine ganzjährige Öffnung des Kindergartens mit 5 Wochen Schließzeit (3 Wo. Sommer und 2 Wo. Weihnachten) und 45 Stunden in der Woche (MO – DO 7.00 – 16.30 Uhr und FR 7.00 – 15.00 Uhr) vorgesehen. Als Nächstes muss die Personalplanung danach ausgerichtet werden.

**Schließung der Sitzung**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, wird die Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister um 21.30 Uhr geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 16 Seiten.

Es wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterfertigt.

Fügenberg, den 23. März 2023

.....  
**Der Bürgermeister:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Gemeinderäte**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Gemeinderäte**

.....  
**Schriftführer**